



# Ihr Finanzamt informiert

## Tagespflege – Was ändert sich steuerlich?

### 1. Steuerliche Änderungen bei der Kindertagespflege ab 2009

Ab dem 01.01.2009 müssen alle Tagesmütter und Tagesväter die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Art (aus privaten oder öffentlichen Mitteln) der Einnahmen. Wir erklären Ihnen die wichtigsten Änderungen.

**Änderungen ab 2009**

#### Wer ist betroffen?

Mit der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009, die grundsätzlich bis zum 31.05.2010 abgegeben werden muss, müssen auch Tagesmütter und Tagesväter, die vom Jugendamt oder von der Gemeinde bezahlt werden, die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Bisher waren nur die Tagespflegepersonen steuerpflichtig, die das Geld für die Kinderbetreuung direkt von den Familien erhielten. Die Zahlungen des Jugendamtes oder der Kommunen waren bisher als Beihilfe zur Erziehung aus öffentlichen Mitteln nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei.

**Tagespflege steuerpflichtig nach § 18 EStG**

#### Was muss versteuert werden?

Nur der Gewinn muss versteuert werden. Um ihn zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelauflistung von den Einnahmen abgezogen.

**Gewinn**

#### Was ändert sich bei der Betriebsausgabenpauschale?

Pauschalen vereinfachen die Steuerklärung. Ein einheitlicher Betrag ersetzt das umständliche Auflisten von Einzelausgaben und das Sammeln von Belegen. Die Betriebsausgabenpauschale wird ab 2009 erhöht: Pro Kind liegt sie künftig bei 300 Euro pro vollzeitbetreutem Kind und pro Monat. Bisher konnten im Wege der Pauschale nur maximal 246 Euro als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von mindestens acht Stunden pro Kind und Tag. Bei weniger Stunden verringert sie sich anteilig, z.B. auf 150 Euro bei einer Betreuungszeit von vier Stunden je Tag. Eine andere Kürzungsmethode, z.B. nach dem Maßstab des Mahlzeitaufwands, ist ab 01.01.2009 nicht mehr möglich. Bei täglich schwankenden Betreuungszeiten der einzelnen Kinder bestehen keine Bedenken, den monatlichen Betrag auf einen Stundenbetrag umzurechnen. Bei im Regelfall 20 monatlichen Betreuungstagen ergeben sich dann je Stunde 1,87 Euro (300 Euro : 20 Tage : 8 Stunden). Pro Tag dürfen danach je Kind höchstens 15 Euro als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

**Betriebsausgabenpauschale ab VZ 2009**

#### Ist auch eine Einzelaufstellung statt der Pauschale möglich?

Natürlich können auch die tatsächlichen Betriebskosten nachgewiesen werden. Dies lohnt sich, wenn die tatsächlichen Kosten über der Pauschale liegen. Der Abzug erfordert, dass alle Einzelbelege gesammelt und in einer Einzelaufstellung dem Finanzamt vorgelegt werden.

**Einzelnachweis bei höheren Kosten**

Als Ausgaben kommen beispielsweise in Betracht: Mobiliar, Spiel- und Bastelmaterialien, Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Fachliteratur, Weiterbildungskosten und Kommunikationskosten, etwa Telefon und Internet. Auch die Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten zählen dazu. Die durch die Tagespflege veranlassten Mehraufwendungen hinsichtlich Miete und Betriebskosten können ggf. im Schätzungswege ermittelt werden. Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Kindern sowie Fahrtkosten können ebenfalls berücksichtigt werden. Bei Einzelnachweis der Betriebsausgaben ist der zusätzliche Abzug der Betriebsausgabenpauschale nicht zulässig.

**Ausgaben**

### **Hinweis**

Der Abzug der Betriebsausgabenpauschale ist wie bisher nicht zulässig, wenn die Betreuung der Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des Personensorgeberechtigten stattfindet oder der Tagespflegeperson für die Ausübung ihrer Tätigkeit z.B. von der Gemeinde unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen ist ein Einzelnachweis der Betriebsausgaben erforderlich.

**Pauschale unzulässig, wenn keine Kosten entstehen**

### **Müssen erstattete Sozialaufwendungen versteuert werden?**

Nein. Durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 10.12.2008 wurde § 3 Nr. 9 EStG neu gefasst. Danach sind die vom Träger der Jugendhilfe geleisteten Erstattungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge nach § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII (Bereitschaftspflege) und die Erstattungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftigen Erstattungen zur Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII (Kindertagespflege) steuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt ab dem 16.12.2008 (Tag nach der Verkündung des KiFöG).

**Sozialaufwendungen sind steuerfrei**

Damit stellt die Finanzverwaltung die Erstattungsbeiträge für Sozialaufwendungen bei Kinderbetreuung den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nach § 3 Nr. 62 EStG gleich.

**Gleichstellung**

Wegen der Steuerfreiheit der Sozialaufwendungen wurde dementsprechend der Sonderausgabenabzug für diese Aufwendungen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auf den geringeren Höchstbetrag von 1.500 Euro begrenzt (§ 10 Abs. 4 Satz 2 EStG i.d.F. des KiFöG).

**Sonderausgabenabzug**

### **Wann und in welcher Höhe fallen Steuern an?**

Es hängt davon ab, ob die Tagespflegeperson neben ihren Einkünften aus der Tagespflege (Einnahmen nach Abzug der Ausgaben) weitere Einkünfte hat oder ihre Einkünfte mit denen des Ehegatten gemeinsam versteuert werden. Steuern müssen nur dann gezahlt werden, wenn das zu versteuernde Gesamteinkommen die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 7.664 Euro bzw. ab 2009 7.834 Euro im Jahr bei Ledigen und 15.328 Euro bzw. ab 2009 15.668 Euro bei Verheirateten überschreitet. Bei allen darunterliegenden Beträgen fällt keine Einkommensteuer an.

**Maßgeblich sind die individuellen Verhältnisse**

### **Ist die Tagespflege umsatzsteuerpflichtig?**

Ab 01.01.2008 können Umsätze von Tagesmüttern unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 25 UStG fallen. Voraussetzung ist, dass

**Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 25 UStG**

- die Tagesmutter für ihre Leistungen eine im SGB VIII geforderte Erlaubnis besitzt
- die Tagesmutter Leistungen erbringt, für die sie nach §§ 44 oder 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII keine Erlaubnis benötigt
- ihre Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von durch die zuständige Jugendbehörde anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV) vergütet wurden
- die Tagesmutter Leistungen der Kindertagespflege erbringt, für die sie nach § 24 Abs. 5 SGB VIII vermittelt werden kann.

Steuerfrei sind nach § 4 Nr. 25 Satz 3 UStG auch die Beherbergung der Kinder sowie deren Beköstigung und die an diese erbrachten üblichen Naturalleistungen.

## **2. Vollzeitpflege**

Bei einer Vollzeitpflege sind die Pflegegelder aus öffentlichen Mitteln weiterhin grundsätzlich nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei (BMF-Schreiben vom 20.11.2007, BStBl I S. 824; Ausnahme: Es werden mehr als sechs Kinder in einer Pflegefamilie aufgenommen).

**Vollzeitpflege weiterhin steuerfrei**

## **3. Bereitschaftspflege**

Gelder, die einer Pflegeperson für die Bereitschaft gezahlt werden, ein Kind kurzfristig aufzunehmen (sog. Bereitschaftspflegegelder und Platzhaltekosten), sind im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) steuerpflichtig. Dies gilt bereits auch für Veranlagungszeiträume vor 2008.

**Gewerbliche Einkünfte**

Stand Februar 2009